

BGer 8C_615/2015 vom 29. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_615_2015

FR: TF 8C_615/2015 du 29 septembre 2015

IT: TF 8C_615/2015 del 29 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_615/2015

Urteil vom 29. September 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

SUVA, Abteilung Militärversicherung, Laupenstrasse 11, 3008 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Militärversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 13. August 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. August 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 13. August 2015,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 1. September 2015 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 7. September 2015 (Poststempel) eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz in Würdigung der in den Akten gelegenen Arztberichte die Höhe der von der Militärversicherung mit Einspracheentscheid vom 3. November 2014 festgelegten Integritätsschadenrente von 5 % bestätigte,

dass der Beschwerdeführer nicht ausführt, inwiefern die vorinstanzlich vorgenommene Würdigung der Arztberichte rechtsfehlerhaft erfolgt sein bzw. auf einer für den Entscheid wesentlichen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG beruhen soll,

dass er sich statt dessen darauf beschränkt, den Behandlungs- und Heilungsverlauf wie auch sein Schmerzempfinden näher zu erörtern, was nach Gesagtem indessen offenkundig nicht genügt,

dass deshalb bei allem Verständnis für die aktuelle Situation des Beschwerdeführers offensichtlich keine den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Beschwerde vorliegt,

dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. September 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.